

Az.: 2 A 316/11
3 K 883/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Dienstunfallfürsorge
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 21. November 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. März 2011 - 3 K 883/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.

- 2 1. Der Kläger stand als Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei im Dienst des Beklagten. Er erlitt am 30. September 1991 einen Unfall, der mit Bescheid vom 2. Dezember 1992 als Dienstunfall anerkannt wurde. Als Dienstunfallfolgen wurden ein Oberschenkelschaftbruch links, ein Schädel-Hirn-Trauma, ein Ellenschaftbruch rechts ohne Dislokation, eine Kinnplatzwunde sowie eine Kontusion des linken Unterschenkels mit Schürfwunden festgestellt. In der Folgezeit wurden durch Ergänzungsbescheide des Landesamtes für Finanzen nach Vorlage ärztlicher Unterlagen weitere Dienstunfallfolgen in größerem Umfang anerkannt. Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 7. September 2006 die Anerkennung zusätzlicher im Bereich der Wirbelsäule festgestellter Körperschäden als Dienstunfallfolgen sowie Erstattung der hierzu entstandenen Heilbehandlungskosten beantragt hatte, beauftragte der Beklagte Prof. Dr. W..... mit der Erstellung eines Gutachtens. Das unter dem 29. Mai 2008 erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass als Unfallfolgen aktuell folgende Befunde feststellbar sind: Ein in O-Beinbildung und Verkürzung knöchern konsolidierter Oberschenkelbruch, eine Einschränkung der Beweglichkeit des linken Hüftgelenks, ein in leichter Fehlstellung verheilte Bruch der rechten Elle sowie Abrissfrakturen der Querfortsätze der Lendenwirbelsäule. Dagegen seien weitere vom

Beklagten anerkannte Unfallfolgen (darunter Retropatellararthrose, beginnende Gonarthrose, beginnende Coxarthrose, Osteochondrose der unteren LWS) nicht nachvollziehbar; Gleiches gelte für die aktuell beim Kläger diagnostizierten weiteren degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule.

- 3 Mit Bescheid vom 7. Juli 2008 lehnte das Landesamt für Finanzen die Anerkennung weiter Dienstunfallfolgen ab und nahm die Anerkennung der folgenden Diagnosen als Dienstunfallfolgen zurück: Retropatellararthrose links, Synovialis der medialen Gelenkkapsel links, beginnende Gonarthrose und Femorpatellararthrose links, schwere Arthrose der Facettengelenke der unteren LWS rechts, Osteochondrose der unteren LWS mit Retrospondylose, beginnende posttraumatische Coxarthrose links, atlanto-dentale posttraumatische Gelenkinstabilität. Den Widerspruch des Klägers vom 15. Juli 2008 wies das Landesamt nach Einholung eines ergänzenden Fachgutachtens von dem Sachverständigen Dr. M..... vom 6. August 2009 mit Widerspruchsbescheid vom 26. August 2009 im Wesentlichen zurück.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 24. März 2011 - 3 K 883/09 - abgewiesen. Zur Begründung wird zunächst nach § 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründung des Widerspruchsbescheids verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, die im Bescheid getroffenen Feststellungen würden durch die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme vollumfänglich bestätigt. Die Vernehmung des Sachverständigen Dr. M..... habe insbesondere sämtliche vom Kläger vorgebrachten Einwände widerlegt. Der Sachverständige habe überzeugend dargelegt, aufgrund welcher Befunderhebungen er zu seinen Schlüssen gelangt sei und habe vorhandene Abweichungen zu Vorgutachten plausibel begründet. Zweifel an der Sachkunde des Gutachters bestünden nicht, das Gutachten sei insgesamt schlüssig und nachvollziehbar, weshalb für das Gericht kein Anlass bestanden habe, ein weiteres Gutachten einzuholen.
- 5 2. Der Kläger macht zum einen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Die Rechtssache erfordere die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl sich teilweise widersprechender ärztlicher Stellungnahmen, Befundberichte und Gutachten. Zudem lägen verschiedene Verfahrensmängel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Das Gericht habe die gerichtliche Aufklärungspflicht

verletzt, da es dem seitens des Klägers gestellten Beweisantrag zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht gefolgt sei. Dies sei aber angesichts der Vielzahl der vorhandenen ärztlichen Stellungnahmen erforderlich gewesen, um die Abweichungen der Gutachten von Prof. Dr. W..... und Dr. M..... untereinander und zu den Vorgutachten zu klären, mit denen sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt habe. Der Kläger rügt ferner eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Kammer die Sache nach § 6 VwGO entgegen dem Widerspruch des Klägers auf den Einzelrichter übertragen habe, obgleich die Rechtssache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweise. Schließlich sei die vom Kläger beantragte und nach § 65 Abs. 2 VwGO notwendige Beiladung der AOK PLUS nicht erfolgt. Letztere hätte als eventuell zukünftiger Leistungsträger beigeladen werden müssen, da sie im Hinblick auf die nicht (mehr) als Dienstunfallfolgen anerkannten Funktionsbeeinträchtigungen des Klägers für notwendige Heilbehandlungen die Kosten trage.

6 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

7 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Der Kläger hat in tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen. Weder das Unfallereignis selbst, noch die festgestellten bzw. geltend gemachten Unfallfolgen, wie sie sich aus den dem Senat vorliegenden Gerichts- und Behördenakten einschließlich der ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen ergeben, sind außergewöhnlich schwierig. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch nicht aus der bloßen Existenz von einander widersprechenden Wertungen; es ist Aufgabe des Gerichts, diese im Rahmen der Sachverhalts- und Beweiswürdigung zu prüfen und rechtlich angemessen zu bewerten. Zu keiner anderen Bewertung führen die vom Kläger im Zulassungsverfahren vorgelegten weiteren ärztlichen Befunde. Aus diesen ergeben sich keine Hinweise auf besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art.

8 4. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensfehlers (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO)
zuzulassen.

9

a) Der angegriffenen Entscheidung liegt nicht der vom Kläger geltend gemachte Aufklärungsmangel zugrunde. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO obliegt den Tatsachengerichten die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 2 B 72.09 -, juris, Rn. 4 f). Dabei entscheidet das Tatsachengericht über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Dies gilt auch für die Einholung von Gutachten oder die Ergänzung vorhandener Gutachten oder Arztberichte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O.). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Tatsachengericht grundsätzlich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auch auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen, die eine Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 1978, BVerwGE 56, 110; Beschl. v. 13. März 1992 - 4 B 39.92 -, juris Rn 5). Unterbleiben in einem solchen Fall weitere Ermittlungen des Gerichts oder die Einholung anderer Gutachten, so stellt dies nur dann einen Aufklärungsmangel dar, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 10. Oktober 2013 - 2 A 731/11 -).

10

Nach diesen Grundsätzen bestehen vorliegend keine Zweifel an der Verwertbarkeit der ärztlichen Gutachten, auf die sich das Verwaltungsgericht gestützt hat. Das von dem Beklagten im Verwaltungsverfahren veranlasste Gutachten des Prof. Dr. W..... zu der klärungsbedürftigen Frage, ob für die aktuell beim Kläger vorliegenden Verletzungen/Körperschäden der Dienstunfall vom 30. September 1991 ursächlich war, kommt zu dem Ergebnis, dass dies lediglich für den Oberschenkelbruch, die Beweglichkeitseinschränkung des linken Hüftgelenks, den Ellenbruch sowie die

Abrissfrakturen der Querfortsätze an der Lendenwirbelsäule gilt. Die weiteren körperlichen Beeinträchtigungen des Klägers, darunter auch bereits als Unfallfolge anerkannte, seien dagegen nicht kausal auf den Unfall zurückzuführen. So lasse sich die Instabilität zwischen dem 1. und dem 2. Halswirbel aus den Krankenblattunterlagen nicht als nachvollziehbare Unfallfolge erkennen. Ähnlich verhalte es sich mit der Retropatellararthrose, die anfangs auf eine Nagelung im Kniegelenk zurückgeführt worden sei; nach den vorliegenden Unterlagen habe eine solche Nagelung aber nicht stattgefunden. Eine beginnende Coxarthrose lasse sich auf den Röntgenbildern nicht nachvollziehen. Die radiologisch nachweisbaren Veränderungen an der Brustwirbelsäule sowie die Bandscheibenvorfälle, die Protrusionen und die anderen Veränderungen an der Wirbelsäule ließen sich in keinen wissenschaftlich begründeten Zusammenhang zu dem Unfall aus dem Jahr 1991 bringen. Es sei von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % auszugehen.

- 11 Das vom Beklagten im Widerspruchsverfahren veranlasste weitere Gutachten des Dr. M..... zur selben Fragestellung stellt folgende Verletzungen/Gesundheitsstörungen als Unfallfolgen fest: Verheilte Oberschenkelschaftbruch links mit O-Fehlstellung der linken Beinachse und konsekutiver Beinverkürzung links um 1,5 cm, ohne Spätfolgen verlaufenes Schädel-Hirn-Trauma, in leichter Fehlstellung verheilte Bruch der linken Elle, Abrissfrakturen der Querfortsätze des 2. und 3. Lendenwirbelkörpers rechts, Kinnplatzwunde ohne Spätfolgen, Prellung linker Unterschenkel mit Schürfwunden ohne Funktionsdefizit. Eine Retropatellararthrose habe anhand der Röntgenaufnahmen aus den Jahren 1996 und 1998 nicht bestätigt werden können. Eine Coxarthrose links sei durch die Beckenübersichtsaufnahme von 2008 ausgeschlossen; dort seien beide Hüftgelenke als unauffällig beschrieben. Bei den übrigen Beeinträchtigungen des Klägers handle es sich um eigenständige unfallunabhängige Entwicklungen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei mit maximal 20 % zu bemessen. Der Sachverständige Dr. M..... hat in der mündlichen Verhandlung die einzelnen Befunde und seine Bewertung der Kausalität des Dienstunfalls ausführlich dargelegt und zu möglichen Abweichungen zu vorausgegangenen ärztlichen Befunden Stellung genommen.
- 12 Die Feststellungen beider Gutachter, die weitestgehend übereinstimmen, wurden vom Kläger, der die Beweislast trägt, nicht substantiiert in Frage gestellt. Insbesondere lag

dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auch kein davon abweichendes Parteigutachten vor. Soweit der Kläger geltend macht, die von den Gutachtern erhobenen Messwerte der Wirbelsäule würden voneinander abweichen, ist zum einen zu berücksichtigen, dass zwischen den beiden Gutachten ein Zeitraum von rund 15 Monaten liegt. Zum anderen haben die betreffenden Abweichungen nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen der Gutachter geführt; solche macht auch der Kläger nicht geltend. Die Abweichung der Gutachten bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (40 % bzw. 20 %) ist für den Rechtsstreit ohne Bedeutung, da Streitgegenstand allein die Anerkennung von Dienstunfallfolgen ist. Im Hinblick auf die aktuell noch feststellbaren Folgen des Dienstunfalls unterscheiden sich die Gutachten lediglich hinsichtlich der Beweglichkeitseinschränkung des linken Hüftgelenks. Diese geringfügige Abweichung wirkt sich indessen nicht aus, da der Beklagte diese Unfallfolge in dem angegriffenen Bescheid nicht zurückgenommen hat. Schließlich stehen auch etwaige Abweichungen der beiden Gutachten von früheren ärztlichen Stellungnahmen der Verwertung der Gutachten nicht entgegen. Das Gericht hat ausgeführt, dass der Gutachter Dr. M..... in seiner Vernehmung hierzu Stellung genommen und Abweichungen seiner Feststellungen zu früheren Befunden plausibel erläutert habe (UA S. 5). Mit dieser Begründung setzt sich der Kläger nicht weiter auseinander, sondern wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen zu bestehenden Diskrepanzen. Es bestand deshalb für das Verwaltungsgericht kein Anlass zur Einholung des vom Kläger beantragten weiteren Sachverständigengutachtens.

- 13 b) Die angefochtene Entscheidung stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs dar. Die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO unterliegt grundsätzlich nicht der Überprüfung durch das Berufungsgericht, sofern nicht ausnahmsweise eine willkürliche Verletzung der Zuständigkeitsbestimmung vorliegt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 6 Rn. 28 und § 124a Rn. 14 m. w. N.). Für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls liegen keine Anhaltspunkte vor.
- 14 c) Auch die unterbliebene Beiladung der AOK PLUS stellt keinen Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dar. Eine Beiladung der AOK PLUS war vorliegend nicht geboten, da deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung nicht berührt

werden. Das verwaltungsgerichtliche Urteil betrifft lediglich die Frage, welche Erkrankungen/Gesundheitsbeeinträchtigungen des Klägers als Unfallfolgen anzuerkennen sind. Soweit eine Anerkennung unterbleibt oder zurückgenommen wird, führt dies zwar faktisch dazu, dass die Abrechnung der entsprechenden Heilbehandlungen des Klägers durch die AOK PLUS erfolgt. Die gesetzliche Krankenkasse prüft indessen im Rahmen der von ihr anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen ihre Leistungspflicht in eigener Verantwortung. Eine rechtliche Bindung tritt durch das verwaltungsgerichtliche Urteil insoweit nicht ein. Für eine Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO, geschweige denn nach § 65 Abs. 2 VwGO, bestand deshalb kein Anlass.

- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Tolkmitt

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*